

## 6. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege)

### Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 22 bis 26 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in Verbindung mit §§ 21 bis 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – (Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch) hat der Rat der Stadt Beckum am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege) vom 19. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

#### 1 § 17 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern die Kindertagespflegeperson sich über die in § 11 Absatz 5 geforderten 10 Fortbildungseinheiten hinaus weiterbildet, wird ihr eine Bonuszahlung für den Nachweis von mindestens

15 Fortbildungseinheiten in Höhe von..... 50 Euro,

25 Fortbildungseinheiten in Höhe von..... 75 Euro,

30 Fortbildungseinheiten in Höhe von..... 125 Euro

gewährt.“

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.